

# **Hauptsatzung**

## **der Gemeinde Hohenfelde**

### **Kreis Stormarn**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindeversammlung vom 19.11.2014 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Stormarn folgende Neufassung der Hauptsatzung für die Gemeinde Hohenfelde erlassen:

#### **§ 1**

##### **Wappen, Flagge, Siegel**

- (1) Das Wappen zeigt:  
„In Blau ein silberner schräglinker Wellenbalken, begleitet oben von 12 goldenen kreisförmig gestellten fünfzackigen Sternen, unten von einer goldenen Korngarbe“.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt:  
„Auf einem blauen, von einem weißen gewellten Streifen schräg links geteilten Flaggentuch oben einen aus zwölf fünfstrahligen gelben Sternen bestehenden Sternenkranz, unten eine gelbe Garbe“.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Unterschrift „Gemeinde Hohenfelde“.

#### **§ 2**

##### **Bürgermeisterin oder Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
  1. Stundungen bis zu einem Betrag von 1.000 Euro,
  2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.000 Euro nicht überschritten wird,
  3. bei außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren und Anträgen auf Zwangsvergleich in dessen Folge ebenfalls auf Restforderungen verzichtet wird, soweit die Restforderung einen Betrag von 500 Euro nicht übersteigt,
  4. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 1.000 Euro nicht überschritten wird,

5. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 1.000 Euro nicht übersteigt,
6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 1.000 Euro nicht übersteigt,
7. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 1.000 Euro,
8. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 1.000 Euro,
9. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
10. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 500 Euro,
11. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 500 Euro,
12. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuches, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist und es einen Bauwert von 10.000 Euro nicht übersteigt.

### **§ 3**

#### **Geschäftsführung und Beschlussfähigkeit der Gemeindeversammlung**

- (1) Die Geschäftsführung und die Handhabung der Ordnung in der Gemeindeversammlung regelt die Geschäftsordnung, soweit nicht die Gemeindeordnung hierüber besondere Bestimmungen trifft.
- (2) Die Gemeindeversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger anwesend sind.

### **§ 4**

#### **Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird in dem Monat, der auf die Gemeindewahlen in Gemeinden mit Gemeindevertretung folgt, von der Gemeindeversammlung mit Mehrheit nach § 40 Gemeindeordnung gewählt. Wird nur eine Kandidatin oder ein Kandidat zur Wahl vorgeschlagen, bedarf deren oder dessen Wahl der Mehrheit von mehr als der Hälfte der anwesenden wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger. Dasselbe gilt für ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

## § 5 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte der die Geschäfte des Amtes Trittau führenden Gemeinde Trittau kann an den Sitzungen der Gemeindeversammlung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

## § 6 Gender Mainstreaming

Gender Mainstreaming bedeutet, bei allen gesellschaftlichen Vorhaben und somit bei allen Entscheidungsprozessen und Maßnahmen die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern von vornherein und regelmäßig zu berücksichtigen, da es keine geschlechtsneutrale Wirklichkeit gibt. Daher sollen alle an politischen Entscheidungsprozessen beteiligten Akteurinnen und Akteure bei allen Entscheidungen und auf allen Ebenen, von der Planung bis zur Überprüfung einer Maßnahme, eine geschlechterbezogene und geschlechterdifferenzierte Sichtweise einbringen.

## § 7 Einwohnerfragestunde

- (1) Zu Beginn der Sitzung der Gemeindeversammlung ist den Einwohnerinnen und Einwohnern Gelegenheit zu geben, Fragen zu stellen. Hierbei sollen 15 Minuten möglichst nicht überschritten werden.
- (2) Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der folgenden Sitzung der Gemeindeversammlung zu beantworten.

## § 8 Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse gem. § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

### a) **Finanzausschuss**

Zusammensetzung: 4 Mitglieder der Gemeindeversammlung

Aufgabengebiet: Finanzwesen, Steuerwesen und Grundstücksangelegenheiten

### b) **Bau- und Wegeausschuss**

Zusammensetzung: 4 Mitglieder der Gemeindeversammlung

Aufgabengebiet: Bau- und Planungsangelegenheiten, Wegebau

**c) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung**

Zusammensetzung: 3 Mitglieder der Gemeindeversammlung

Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung

In den Ausschüssen zu a) und b) soll möglichst die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister Mitglied sein und den Vorsitz haben.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindeversammlung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder übertragen.

**§ 9**

**Aufgaben der Gemeindeversammlung**

Die Gemeindeversammlung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

**§ 10**

**Entschädigung**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht erreichen.

- (2) Die Mitglieder der Gemeindeversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindeversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 6,00 €.
- (3) Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 6,00 €.
- (4) Ehrenbeamtinnen und –beamten, Ausschussmitgliedern und Empfängern von Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Ar-

beitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagentschädigung je Stunde beträgt 12,00 € (doppeltes Sitzungsgeld).

- (5) Ehrenbeamtinnen und –beamten, Ausschussmitgliedern und Empfängern von Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede voll Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 12,00 € (doppeltes Sitzungsgeld). Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die anfallenden notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (6) Ehrenbeamtinnen und –beamten, Ausschussmitgliedern und Empfängern von Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaufschlag nach Absatz 4 oder eine Entschädigung nach Absatz 5 gewährt wird.
- (7) Ehrenbeamtinnen und –beamten, Ausschussmitgliedern und Empfängern von Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten von der Hauptwohnung zum Sitzungsort werden nicht erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz.

## § 11

### **Verträge mit Mitgliedern der Gemeindeversammlung**

Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern der Gemeindeversammlung, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Gemeindeversammlung oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindeversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 1.000 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 100 Euro, halten.

## **§ 12 Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 1.000 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 100 Euro, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

## **§ 13 Veröffentlichungen**

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite [www.amt-trittau.de](http://www.amt-trittau.de) bekanntgemacht. Hierauf wird durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich

am Feuerwehrgerätehaus

befindet, hingewiesen.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel

am Feuerwehrgerätehaus

bekanntgemacht.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11.12.2003 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Stormarn vom 16.12.2014, Az.: 14/082-10/35/0 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hohenfelde, den 17. Dezember 2014

(Heinrich Stahmer)  
Bürgermeister